

EDITORIAL

Wir haben bereits im "Editorial" des Steuerbulletins 1/2006 über die Neukonzipierung der Weiterbildungskurse für angehende Steuerfachleute des Kantons Luzern informiert. Ich habe in letzter Zeit Fragen erhalten, welche sich vor allem auf den Besuch des Kurses I der SSK (Schweizer. Steuerkonferenz) bezogen. Daher soll hier der Zusammenhang mit dem Fachkurs für luzernische Steuerfachleute aufgezeigt werden.

Der Kurs I SSK richtet sich an Personen, welche den Einführungskurs besucht haben sowie an neuertretende Mitarbeitende mit Vorkenntnissen und Berufserfahrung im Steuerwesen. Er befähigt die Absolventen, Normalfälle einer unselbständigwerbenden oder nicht erwerbstätigen Person zu veranlagen. Die Ausbildungen haben gesamtschweizerischen Charakter, weshalb die Zertifikate von den Steuerverwaltungen als Leistungsausweis anerkannt werden.

Das A und O für eine erfolgreiche Prüfung ist eine beharrliche und planmässige Arbeit während der Kurse sowie Erfahrung in der Veranlagungspraxis. Daher wird Leuten, welche über wenig oder keine praktische Erfahrung verfügen, zuerst der Einführungskurs empfohlen. Wer über etliche Jahre praktischer Erfahrung verfügt, kann ausnahmsweise den Fachkurs belegen, ohne vorher den Kurs I SSK besucht zu haben (dies v.a. für Personen aus der Privatwirtschaft). Erforderlich sind langjährige Berufserfahrung und gute Qualifikation.

Der Beginn des Fachkurses jeweils im Mai ist so geplant, dass er nach Absolvierung des Winter-Kurses I SSK ohne Verzug aufgenommen werden kann. Aufnahmebedingung ist u.a. der Ausweis über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (Lehrzeit nicht mitgerechnet), wovon ein Jahr im Steuerwesen oder Treuhandbereich. Wer also das Zertifikat des Kurses I SSK besitzt, wird nicht automatisch zum Fachkurs zugelassen.

Ruedi Auf der Maur, Abteilungsleiter

E-learning im Fachkurs für luzernische Steuerfachleute

Der 14. Fachkurs startet mit neuen Technologien. E-learning und Kommunikation über das Internet halten Einzug. Der Grund: Der Fachkurs ist Teil des Weiterbildungsangebotes der Hochschule Luzern. Die angehenden Steuerfachleute haben daher die Möglichkeit, die von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Lernplattform zu nutzen.



E-learning ergänzt die traditionelle Ausbildung

(LU) Unter dem Begriff E-learning sind alle Formen des Lernens zu verstehen, bei denen digitale Medien in der Präsentation, bei der Abgabe von Lernmaterialien sowie in der Kommunikation zwischen Dozierenden und Lernenden zum Einsatz kommen.

E-Learning kann auf sehr verschiedenen Technologien basieren und in unterschiedlichen didaktischen Szenarien realisiert werden. Dazu gehören: Lernprogramme und Lernsoftware (CBT, Computer Based Training), Simulationen/Teleteaching, Learning Management Systeme (LMS) sowie Learning Content Management Systeme (LCMS).

Learning Content Management System (LCMS)

Für den Fachkurs für luzernische Steuerfachleute kommt in erster Linie das LCMS in Frage. Dieses System ermöglicht das Erstellen, das Wiederverwenden, Auffinden, Nacharbeiten sowie das Ausliefern von

Lerninhalten (Contents). Im Gegensatz zu anderen Systemen verfügt das LCMS über eine Benutzerverwaltung. Sie ermöglicht es, verschiedenen Personen und Personengruppen (Fachexperten, Projektadministratoren, Dozierende, Studierende) durch Zugriffsberechtigungen bestimmte Rechte zuzuweisen.

Eine der wichtigsten Aufgaben eines LCMS ist die Unterstützung von wieder verwertbaren Lerninhalten. Ziel ist es, Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Informationen möglichst zu verhindern.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

E-learning im Fachkurs für luzernische Steuerfachleute	Seite 1+2
Kinderabzüge und Steuertarife bei nicht klassischen Familienverhältnissen	Seite 3+4
Gerichtssentscheide: Fahrkosten zum Arbeitsort/ Nachsteuerverfahren	Seite 5
Arbeitsgruppe Neuer Lohnausweis-Spesenreglemente	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

Vor- und Nachteile des E-learning

Bis vor kurzem sah man im E-learning die Bildungsform des 21. Jahrhunderts. Mittlerweile wird E-learning als das gesehen, was es wirklich ist: eine sinnvolle Unterstützung des Lernprozesses. Das E-learning ist also nicht dazu da, die traditionellen Bildungsformen zu ersetzen. Seine Aufgabe ist vielmehr, durch die Kombination verschiedener Vermittlungsformen das Lernen zu optimieren. Aus didaktischer Sicht ist es



<http://elearning.hslu.ch>

daher unverzichtbarer Teil des modernen, erwachsenengerechten Lernens. Weitere Vorteile: Die Lehrmittel sind interaktiv, traditionelle Denk- und Lernkonzepte werden aufgebrochen, Lernkontrollen werden individualisiert und die Aufgabenstellungen können schneller veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

Neu sind im Fachkurs die Skripte sowie die Aufgaben und Lösungen über das Netz abrufbar; im Präsenzunterricht werden vor allem die Schwachstellen besprochen. Das Wichtigste aber: Es kann zeit- und ortsunabhängig sowie "just in time" gelernt und kommuniziert werden. Ein grosses Plus in einer Gesellschaft, in der die Zeit zur Mangelware geworden ist.

Wie jedes System, hat das E-learning auch Nachteile. Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer müssen erst lernen, mit dieser Form der Kommunikation umzugehen. Von der Kursleitung her ist zudem die Betreuung aufwendiger, weil die Betreuerin oder der Betreuer der Inhalte in die Diskussionen der Lerngruppen eingreift. Letzteres ist indes unumgänglich, weil nur so die Vorteile des Systems genutzt und die Effizienz des Lernens gesteigert werden können.

Weshalb E-learning?

Ins Leben gerufen wurde der Fachkurs mit den Attributen "praxisnah" und "zukunftsweisend". Er ist also kein starres Gebilde, in dem von der Praxis losgelöste Theorien vermittelt werden. Anders als zu Beginn ist der Fachkurs für Luzernische Steuerfachleute nicht mehr eine in sich abgeschlossene Weiterbildung. Der Zugang zu dieser Weiterbildung kann über verschiedene Wege erfolgen. In der Regel geschieht der Einstieg über einen erfolgreichen Abschluss des Kurses I SSK. Der Fachkurs ist aber auch ein Teil eines Gesamtkonzeptes innerhalb des von der Hochschule Luzern angebotenen "Lehrgangs Verwaltungswirtschaft". Er ist eines von mehreren Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an das absolvierte Basismodul gewählt werden. Einziges Hindernis für branchenfremde Personen ist die in der Ausschreibung verlangte Praxis. Der alleinige Besuch des Basismoduls genügt also nicht, um in den Kurs aufgenommen zu werden. Mit dieser Hürde wird die von der Zielsetzung her verlangte Praxisnähe des Fachkurses sichergestellt.

Die Einbindung des Fachkurses in das Weiterbildungsangebot der Hochschule Luzern erschliesst den Teilnehmenden neue Kommunikationsmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit dem E-Learning ist dies ab dem 15. Fachkurs vor allem der Zugang zum W-Lan, der drahtlosen Verbindung zum Surfer der Hochschule. Damit haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachkurses die gleichen Rechte (und Pflich-

ten) wie die Studenten und Studentinnen der Hochschule Luzern. Sie können sich, sofern sie ihren eigenen Computer mitbringen, über das W-Lan einwählen und auf ihre Ordner zugreifen, was dem Fachkurs zusätzliche Attraktivität verleiht.

Ein Blick in die Zukunft

Nach Abschluss der Pilotphase wird das E-learning wesentlich erweitert. Bereits genannt wurde die Möglichkeit, über das W-Lan auch während des Präsenzunterrichts Zugang zu den Ordnern der Lernplattform zu haben. Vorgesehen ist auch der erweiterte Einbezug der Dozierenden ins E-learning, indem die zusätzlichen Optionen der Plattform konsequent ausgeschöpft werden. Schliesslich wäre noch die Einbindung des E-learning in die Abschlussprüfung zu diskutieren. Dies wird nötig, weil das Steuerbuch und die Skripte in naher Zukunft auch im Präsenzunterricht über das W-Lan vollumfänglich in elektronischer Form zur Verfügung stehen werden.

Dennoch wird das E-learning auch in Zukunft als reine Ergänzung zum Präsenzunterricht zu verstehen sein. Es wird vor allem dazu dienen, Wissenslücken effizienter zu decken und einen schnelleren Zugang zu den Kursunterlagen zu ermöglichen, als dies bisher der Fall war. Zudem werden die Foren der Lernplattform auch in Zukunft nicht sich selbst überlassen, sondern sie werden moderiert. Die Moderation erfolgt durch die Dienststelle Steuern, womit das E-learning zu einem wichtigen Führungsinstrument der Dienststelle wird.

 Kursinhalt
 Erwerbseinkommen unselbständig Erwerbender (Skript) pdf, 95.1 KB, Version: 2, 17.06.2008 08:58
 Fallstudie 1 Aufgabenstellung pdf, 99 KB, 20.05.2008 14:31
 Fallstudie 2 Aufgabenstellung pdf, 92.6 KB, 20.05.2008 14:34

Die Lerninhalte werden von den Dozierenden aktuell gehalten, in das Internet gestellt und können dort jederzeit von den Lernenden abgerufen werden.

Kinderabzüge und Steuertarife bei nicht klassischen Familienverhältnissen

Die Zuteilung der Kinderabzüge (Sozialabzug und Versicherungsabzug), die Höhe der zulässigen Kinderalimentenabzüge und die Vergabe des anwendbaren Tarifs bei nicht klassischen Familienverhältnissen, d.h. unverheiratet zusammenlebenden oder getrennt lebenden Eltern, geben oft zu Diskussionen Anlass. Nachfolgende Ausführungen sollen einer einheitlichen Anwendung dienen.

(LH) Nachdem in der Praxis immer wieder Unklarheiten bezüglich der Zuteilung der Kinderabzüge (Sozialabzug und Versicherungsabzug), der zulässigen Kinderalimentenabzüge und des anwendbaren Tarifs bei nicht klassischen Familienverhältnissen, d.h. unverheiratet zusammenlebenden oder getrennt lebenden Eltern auftreten, werden nachfolgend die für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer geltenden Grundsätze kurz dargestellt. Insbesondere wird die Praxis bei gemeinsamer elterlicher Sorge unter Berücksichtigung des neuesten Bundesgerichtsentscheids BGE 133 II 305 (deutsche Übersetzung in: Die Praxis 4/2008 Nr. 39) erläutert.

Fall 1 Elterliche Sorge bei einem Elternteil (unverheiratet zusammenlebende oder getrennt lebende Eltern)

Unmündige Kinder: Die Inhaberin bzw. der Inhaber des elterlichen Sorgerechts erhält die Kinderabzüge und den Familientarif (F-Tarif), versteuert demgegenüber die familienrechtlich geschuldeten Kinderalimentenleistungen. Der andere Elternteil kann (nur) die familienrechtlich geschuldeten, d.h. die in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Gerichtsurteil festgelegten periodischen Kinderalimente abziehen; er kann keinen Kinderabzug geltend machen und erhält den Alleinstehenden-Tarif (A-Tarif). Nicht massgebend für die Zuteilung der Kinderabzüge und für den anwendbaren Tarif ist somit, wie viel der nicht sorgeberechtigte Elternteil insge-

samt an den Unterhalt des Kindes beisteuert (LGVE 1985 II Nr. 17, BGE vom 12.1.1999 in StE 1999 B 29.3 Nr. 15, BGE 133 II 305 Erw. 6.5).



Damit später ...

Deshalb kommt es bei Konkubinatsverhältnissen für die steuerliche Behandlung (Abzug und Besteuerung) der Kinderalimente nicht darauf an, ob der zu Alimentenleistungen verpflichtete Elternteil diese in bar an den anderen Elternteil zahlt oder den Unterhalt des Kindes in der Höhe der geschuldeten Alimenten direkt aus eigenen Mitteln bestreitet (LGVE 1998 II Nr. 31 Erw. 3b).

Mündige Kinder: Jener Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen (in Geld oder natura) erbringt, erhält die Kinderabzüge; falls er mit den Kindern im gleichen Haushalt lebt, erhält er zudem den F-Tarif, andernfalls den A-Tarif (LGVE 2001 II Nr. 28). Der andere Elternteil kann grundsätzlich den Unterstützungsabzug geltend machen und erhält den A-

Tarif. Die Kinderalimente an mündige Kinder sind weder steuerbar noch abzugsfähig.

Diese Regelung gilt auch für die nachfolgend beschriebenen Fälle 2, 3 und 4, weshalb bei diesen nur noch die Situation betreffend die unmündigen Kinder erläutert wird.

Fall 2 Unverheiratet zusammenlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können die Kinderabzüge von beiden Elternteilen bis Steuerperiode 2007 je zur Hälfte vorgenommen werden.

Bei der direkten Bundessteuer und ab Steuerperiode 2008 auch bei den Staats- und Gemeindesteuern ist zu unterscheiden, ob Kinderalimente aufgrund eines vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrags bzw. Gerichtsurteils geschuldet sind oder nicht.

Regelfall: Es existiert eine vormundschaftlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung mit festgelegten Kinderalimenten. Diesfalls erhält der berechnete Elternteil die Kinderabzüge und den F-Tarif und versteuert die Kinderalimente. Der zu Alimentenzahlungen verpflichtete Elternteil kann diese abziehen und erhält den A-Tarif; er kann in keinem Fall Kinderabzüge bzw. den F-Tarif geltend machen (BGE 133 II 305 Erw. 8.2).

Fortsetzung auf Seite 4

Ausnahmefall: Sind mangels eines Gerichtsurteils oder einer vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung familienrechtlich keine Kinderalimente geschuldet, kann derjenige Elternteil die Kinderabzüge und den F-Tarif geltend machen, der den grösseren Anteil des Lebensunterhalts des Kindes bestreitet; im Regelfall ist dies der Elternteil mit dem grösseren Einkommen. Tragen beide Elternteile je die Hälfte des Lebensunterhalts des Kindes, kann derjenige Elternteil mit dem grösseren Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes die Kinderabzüge und den F-Tarif beanspruchen. Der andere Elternteil erhält jeweils keinen Abzug und unterliegt dem A-Tarif (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 7 vom 20.1.2000 Ziff. 3.I). Sofern mehrere gemeinsame Kinder im Haushalt leben, wird die Bestreitung des Unterhalts insgesamt beurteilt.

**Fall 3:
Getrennt lebende Eltern mit
gemeinsamem Sorgerecht ohne
alternierende Obhut**

Der die Obhut innehabende Elternteil erhält die Kinderabzüge und den F-Tarif und versteuert die erhaltenen familienrechtlich geschuldeten Kinderalimente. Der andere Elternteil kann die von ihm bezahlten familienrechtlich geschuldeten Kinderalimente abziehen und hat den A-Tarif. Bis Steuerperiode 2007 gilt bei den Staats- und Gemeindesteuern noch die hälftige Zuteilung der Kinderabzüge.

**Fall 4:
Getrennt lebende Eltern mit
gemeinsamem Sorgerecht und
alternierender Obhut**

a) Es werden keine familienrechtlich geschuldeten Kinderalimente bezahlt: Diesfalls erhält jener Elternteil die Kinderabzüge und den F-Tarif, der den grösseren Anteil der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt. Betreuen beide Elternteile das Kind gleich lang, kann derjenige mit dem grösseren Einkommen die Kinderabzüge und den F-Tarif beanspruchen. Der andere Elternteil hat jeweils den A-Tarif (BGE 133 II 305 Erw. 8.5). Bis Steuerperiode 2007 gilt



... der Spass mit den eigenen Kindern nicht getrübt wird

bei den Staats- und Gemeindesteuern noch die hälftige Zuteilung der Kinderabzüge.

b) Es werden familienrechtlich geschuldete Kinderalimente bezahlt: Diesfalls gilt die gleiche Regelung wie wenn keine alternierende Obhut vorläge, d.h. es gilt die Regelung von Fall 3 (BGE 133 II 305 Erw. 8.4).

**Für sämtliche Fallkonstellationen
geltende Grundsätze**

In allen vorstehend geschilderten Fällen hat (mit Ausnahme der für die Staats- und Gemeindesteuern noch bis Steuerperiode 2007 geltenden Regelung betreffend der hälftigen Kinderabzüge) nur ein Elternteil Anspruch auf die Kinderabzüge und den F-Tarif, d.h. es gibt weder eine kumulative noch eine anteilmässige Zuteilung eines Kinderabzugs oder des F-Tarifs für das gleiche Kind (BGE 133 II 305 Erw. 8.6).

Beim Kinderabzug sind Sozialabzug und Versicherungsabzug stets aneinander gekoppelt, d.h. sie können nicht für das gleiche Kind bei ver-

schiedenen Elternteilen zum Abzug gelangen (BGE 133 II 305 Erw. 8.6).

Der an unmündige Kinder Alimente zahlende Elternteil kann nur die familienrechtlich, d.h. die gemäss Gerichtsurteil oder gemäss dem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag geschuldeten periodisch zu zahlenden Kinderalimente abziehen. Darüber hinaus getätigte Aufwendungen für das Kind kann er weder im Rahmen des Alimenterabzugs noch im Rahmen eines Sozialabzugs steuerlich geltend machen

(BGE 133 II 305 Erw. 8.4, LGVE 1998 II Nr. 31 Erw. 4b).

Ist das Urteil bzw. der Unterhaltsvertrag bei den Eltern nicht erhältlich, kann dieses bzw. dieser direkt vom Zivilgericht (in der Regel ein Amtsgericht) bzw. von der Vormundschaftsbehörde einverlangt werden (§ 137 Abs. 1 STG).

Veranstaltungen

Steuerseminar Landwirtschaft 2008

Das Seminar findet dieses Jahr am Freitag 7. November 2008 von 8 Uhr bis 12 Uhr im Begegnungszentrum/ Gemeindesaal in Schenkon statt.

Luzerner Steuerseminar 2008

Diese bewährte Veranstaltung für Treuhänder/innen, Steuerberater/innen und andere Interessierte aus der Privatwirtschaft findet dieses Jahr am Dienstag, 11. November 2008, von 13.30 Uhr bis zirka 17 Uhr im Zentrum Gersag in Emmenbrücke statt.

Anmeldungen mit detaillierten Programmen werden rechtzeitig publiziert.



Fahrkosten zum Arbeitsort / Nachsteuer

Fahrkosten zum Arbeitsort Sachgerechte Würdigung

(el) Frau O. wohnt in einer Luzerner Vorortsgemeinde und geht im Kanton Solothurn einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. Den Weg legt sie mit dem privaten Personenwagen zurück.

Mit der Steuererklärung 2006 macht sie unter den Berufsauslagen für das Privatfahrzeug rund CHF 17'000 geltend. Dabei geht sie von einem Arbeitsweg von zwei Mal 70 Kilometer an 225 Arbeitstagen aus. Der Abzug wurde ihr von der Veranlagungsbehörde auf CHF 13'000 gekürzt, da diese nur von einer Distanz von 55 Kilometer bei 215 Arbeitstagen ausging.

Die Benützung eines privaten Verkehrsmittels war vorliegend unbestritten. Strittig war vielmehr, welche Strecke steuerlich zu akzeptieren ist: Für die kürzeste (54 Kilometer) wird eine Stunde und 22 Minuten benötigt. Die von der Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren eingesetzte Alternativroute beträgt 55 Kilometer mit einer Fahrzeit von 59 Minuten. Die von der Beschwerdeführerin beantragte Route beträgt hingegen 70 Kilometer mit einer Fahrzeit von 57 Minuten.

Die von der Veranlagungsbehörde eingesetzte Wegstrecke dauert gegenüber derjenigen der Beschwerdeführerin zwei Minuten länger, spart allerdings pro Weg 15 Kilometer ein. Die Zeitdifferenz ist äusserst gering und rechtfertigt aus objektiver Betrachtungsweise einen derart langen Umweg von 30 Kilometer pro Tag nicht. Die Zeitersparnis allein ist kein hinreichender Grund, um vorliegend von der Rechtsprechung abzuweichen und die Autokosten für die Benützung der schnellsten und längsten Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort zum Abzug zuzulassen.

Von einer markanten Zeitersparnis

kann zudem bei bloss vier Minuten im Tag ohnehin nicht die Rede sein. Umstände, aufgrund derer die Benützung der Alternativstrecke als objektiv unzumutbar zu beurteilen wäre, liegen nicht vor. Der gewährte Abzug der Kosten für die mittlere Strecke ist in Anbetracht des Zeitgewinns von 25 Minuten und einer Mehrdistanz von bloss 2 Kilometer gegenüber der kürzesten Strecke sachgerecht.

Die Beschwerde wurde abgewiesen (VGE vom 6. Mai 2008 i.S. J.; A 07 148/149).

Empfehlung

Nicht in jedem Fall sind nur die kürzesten Routen gemäss den bekannten Programmen (TwixRoute, map24.de, viamichelin.de usw.) zu akzeptieren. Bei geringfügigen Zeitdifferenzen und unwesentlich längeren Strecken mit grosser Zeitersparnis ist das Ermessen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person zu handhaben.

Nachsteuern verneint Keine neue Tatsache

Sie erinnern sich (vgl. Steuerbulletin 3/2007): Mit Entscheid vom 3. September 2007 i.S. R. entschied das Verwaltungsgericht, die zum Darlehen geschlagenen Zinsen haben als realisiert und folglich als steuerbares Einkommen zu gelten.

Dieser Entscheid wurde in der Folge vom Beschwerdeführer ans Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat den Entscheid des Verwaltungsgericht wider Erwarten wie folgt entschieden: In seinem Wertschriftenverzeichnis deklarierte der Beschwerdeführer jeweils das Darlehen ohne einen Bruttoertrag zu erfassen. Der Darlehensbetrag stieg stattdessen jedes Jahr um die nicht bezahlten Zinsen an. Diese Angaben waren gemäss Bundesgericht fehlerhaft, da ein Zins nicht zum Kapital geschlagen werden kann, ohne dass er vorher einkommenssteuerrechtlich erfasst wurde.

Diese Falschdeklaration hätte in die Augen springen müssen - so befand zumindest das Bundesgericht. Die Steuerbehörde hätte bei gehöriger Sorgfalt schon im ordentlichen Veranlagungsverfahren einschreiten und die nicht deklarierten Zinserträge aufrechnen müssen. Wurde von der erforderlichen Berichtigung im Veranlagungsverfahren pflichtwidrig abgesehen, kann diese mangels Vorliegen neuer Tatsachen nicht nachgeholt werden. Die Voraussetzungen für die Erhebung von Nachsteuern waren somit nicht erfüllt!

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde gutgeheissen (BGE 2C_557/2007).

Anmerkung

Die Steuerbehörde darf sich grundsätzlich auf eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung verlassen. Sie muss jedoch insbesondere berücksichtigen, dass in den Steuererklärungsformularen nicht nur Tatsachen einzutragen sind, sondern sich dabei auch eigentliche Rechtsfragen stellen (können). Eine Pflicht zur ergänzenden Untersuchung besteht für die Steuerbehörde aber nur dann, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich bzw. offensichtlich sind.

Nach Auffassung des Bundesgerichts im vorstehend kommentierten Fall schießt jede offensichtliche Unrichtigkeit in den Formularen, denen die Veranlagungsbehörde nicht nachgeht, ein Nachsteuerverfahren aus, unabhängig davon, ob eine automatisierte, teilautomatisierte, summarische oder volle Prüfung der Steuererklärung erfolgt.

Auf Grund der mengenmässigen Vorgaben läuft die Veranlagungsbehörde Gefahr, ab und zu klar ersichtliche Fehler zu übersehen, die dann nicht mehr via Nachsteuerverfahren korrigiert werden können. Dieses Risiko muss im Massenverfahren eingegangen werden. Immerhin besteht kantonal noch die zeitlich limitierte Korrekturmöglichkeit nach § 161 StG.

Neue Anlaufstelle für das Steuerfachpersonal

Die Dienststelle Steuern hat die Arbeitsgruppe Lohnausweis - Spesenreglemente (AG LA-SR) zusammengestellt. Sie bezweckt bei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis bzw. bei Fragen hinsichtlich genehmigter Spesenreglemente dem internen und externen Steuerfachpersonal Hilfe anzubieten.

(HJH) Auf den 1. Januar 2008 ist der neue Lohnausweis auch im Kanton Luzern definitiv eingeführt worden. Bereits im Vorfeld der Einführung des neuen Lohnausweises haben sich einzelne Mitarbeitende unserer Dienststelle intensiv mit dem neuen Lohnausweis befasst und an externen Seminaren die Steuerbehörden vertreten.

Grundsätzlich werden alle Veranlagungsabteilungen unserer Dienststelle, aber auch alle Steuerämter, mit dem neuen Lohnausweis konfrontiert. Im Veranlagungsverfahren sind bereits etliche Fragen und Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den bereits eingereichten neuen Lohnausweisen aufgetaucht. Es ist wenig sinnvoll, wenn einzelne Steuerämter diesbezüglich unkoordiniert bei den Arbeitgebern, insbesondere bei grösseren, national oder international tätigen Firmen, intervenieren. In diesen Fällen sollen zu beanstandende neue Lohnausweise bei den Arbeitgebern nötigenfalls direkt von unserer Dienststelle reklamiert werden.

Die Dienststelle Steuern hat deshalb die Arbeitsgruppe Lohnausweis-Spesenreglemente gebildet, welche von Hansruedi Buob geleitet wird. Nebst Mitgliedern aus sämtlichen Veranlagungsabteilungen der Dienststelle ist auch der VSLG (Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden) in der Arbeitsgruppe vertreten. Zu den Hauptaufgaben gehören die Behandlung eingehender und die Überwachung bestehender genehmigter Spesenreglemente. Bezüglich der neuen Lohnausweise dient sie in erster Linie als Anlaufstelle für die Steuerfachleute bei Unklarheiten und als Koordinationsstelle steuerrechtlicher Abklärungen bei der Arbeitgeberschaft.

Fehlerhafte Lohnausweise

Werden im Veranlagungsverfahren auf den ersten Blick feststellbare, fehlerhafte Lohndeklarationen oder Unklarheiten bei den ausgestellten neuen Lohnausweisen festgestellt, und handelt es sich dabei um einen grösseren, national oder international tätigen Arbeitgeber, sollen diese Feststellungen der AG LA-SR gemeldet werden. Diese prüft das weitere Vorgehen, nimmt die notwendigen Abklärungen vor und orientiert die anfragende Stelle sowie die übrigen Steuerbehörden anschliessend über ihre Ergebnisse.

Bei kleinen, vor Ort ansässigen Arbeitgebern mit nur wenigen Arbeitnehmenden, können Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Lohnausweise direkt von den Steuerfachpersonen vor Ort abgeklärt werden, ohne dass die AG LA-SR in der Regel involviert werden muss.

Genehmigte Spesenreglemente

Im Zuge der Einführung des neuen Lohnausweise wurden der Dienststelle zahlreiche neue Spesenreglemente zur Genehmigung eingereicht. Der Grossteil dieser Genehmigungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Nur ganz vereinzelt konnte mit den Antragstellenden keine Lösung gefunden werden. Es darf festgehalten werden, dass unserer Praxis bei der Genehmigung von Spesenreglementen, welche sich an den Vorgaben der Schweiz. Steuerkonferenz orientiert, bei den Arbeitgebern fast ausnahmslos auf breite Akzeptanz gestossen ist.

Die AG LA-SR ist unter folgender E-Mail Adresse erreichbar: dst.us@lu.ch

KURZ VORGESTELLT



Lukas Habermacher
Rechtsdienst

Name: Lukas Habermacher
Geboren: 17.01.1963
Wohnort: Luzern
Hobbys: Familie und Kulturelles (Städtepartnerschaftsverein Luzern-Bournemouth, Müsali-Musig Lozärn)

Funktion:

Seit Oktober 1995 bin ich als juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst der Dienststelle Steuern tätig. Ich berate und unterstütze unsere Fachabteilungen und die Gemeinden bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Veranlagung und dem Bezug von Steuern, beantworte Anfragen von SteuervertreterInnen und Privatpersonen, schreibe Vernehmlassungen im Rahmen gerichtlicher Beschwerdeverfahren, wirke bei Rechtsetzungsarbeiten mit, verfasse Beiträge für das Luzerner Steuerbuch und das Steuerbulletin und unterrichte die luzernischen Sondersteuern an Steuerfachkursen.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Elmiger Beat (el)
Habermacher Lukas (LH)
Heinzer Hans-Joachim (HJH)
Lussi Kurt (LU)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch